

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 106/2011
---	------------------------

Betreff:

Änderungen im Vormundschaftsrecht - Konsequenzen für den Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rüting	18.07.2011
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a)	EUR	
	b)	EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Der Ausschuss nimmt den Bericht zum neuen Vormundschaftsrecht und zur Situation der Vormundschaften im Kreis Warendorf zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Reform des Vormundschaftsrechts soll am 13.7.2011 verkündet werden. Es tritt in Teilen einen Tag nach Verkündung in Kraft. Weitere wesentliche Änderungen ein Jahr nach Verkündung. Dem Gesetz geht ein ca. 15 jähriger Reformprozess voraus.

Änderungen:

Die Pflicht des Vormunds/Pflegers zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel wird gesetzlich konkreter gefasst. in der Regel soll der Vormund sein Mündel mindestens monatlich in seiner gewohnten Umgebung besuchen. Das Umfeld des jungen Menschen ist einzubeziehen. Eine Abweichung von den mtl. Besuchen ist nur in Ausnahmefällen und mit Begründung gegenüber dem Gericht möglich.

Der Vormund verpflichtet zur persönlichen Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels. Im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes für Entscheidungen ist er nur dem Kindeswohl und der Einhaltung rechtlicher Vorgaben verpflichtet. Der Vormund kennt die Interessen und Wünsche seines Mündels. Der betroffene junge Mensch ist entsprechend seines Entwicklungsstandes zu informieren und zu beteiligen. Der Bericht an das Familiengericht muss Angaben zur Kontakthäufigkeit enthalten.

Änderungen die mit einem Jahr Verzögerung in Kraft treten:

Die Neufassung des § 55 SGB VIII legt eine Fallobergrenze von max. 50 Fälle pro Vollzeitkraft fest. (bei Vereinsvormundschaften in NRW schon Standard im Anerkennungsverfahren als Verein durch den LWL/LVR).

Das Kind / Der Jugendliche soll vor der Auswahl des Vormund/Pflegers angehört werden.

Das Familiengericht kontrolliert die Kontaktpflichten des Vormund/Pflegers.

Situation im Kreis:

Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder , Jugendl. und Familien des Kreises werden z.Zt. 151 Vormundschaften und Pflegschaften geführt.

In 101 Fällen ist das Amt als Vormund oder Pfleger bestellt.

33 Fälle werden durch ehrenamtl. Vormünder/Pfleger geführt und durch das Amt geworben, beraten und unterstützt.

13 Fälle werden durch Berufsvormünder geführt (Bezahlung durch die Justizkasse).

In 4 Fällen führt ein Verein die Vormundschaft/Pflegschaft.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass ein Drittel der Fälle durch Einzelvormundschaft betreut werden. Dieser Bereich soll weiter, insbesondere in ehrenamtlicher Form, ausgebaut werden. Ebenso soll die Vereinsvormundschaft stärker gefördert werden und in Zusammenarbeit mit den Gerichten die Bestellung von Berufsvormündern weiter ausgebaut werden.

So können die gesetzlichen Vorgaben zur Fallzahlbegrenzung und Kontaktpflege eingehalten werden.

Die Fälle des Amtes werden aktuell mit Stellenanteilen aus 3,6 Planstellen bearbeitet.

Der Kreis Warendorf fördert seit 2006 aktiv die Werbung und Tätigkeit ehrenamtlicher Vormundschaft. Das Modell findet bundesweit Beachtung und Nachahmung. Ca. 1/3 aller Vormundschaften und Pflegschaften werden in privater, ehrenamtlicher oder freier Trägerschaft geführt. Der Anteil soll weiter ausgebaut werden.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat